

Grundbegriffe des betrieblichen Rechnungswesens

1. Übersicht

2. Einzahlungen - Einnahmen; Auszahlungen - Ausgaben

3. Einnahmen - Ertrag; Ausgaben - Aufwand

4. Ertrag - Leistung; Aufwand - Kosten

5. Entnahme - Einlage

1. Übersicht

Die Betriebswirtschaftslehre hat zur Bezeichnung der vom betrieblichen Rechnungswesen erfassten Zahlungs- und Leistungsvorgänge eine eigene Terminologie entwickelt. Sie benutzt vier Begriffspaare, die auch im alltäglichen Sprachgebrauch Anwendung finden, dort aber nicht die scharfe begriffliche Trennung erfahren wie in der BWL, sondern teilweise sogar synonym verwendet werden. Es handelt sich um folgende Begriffspaare:

1. Einzahlungen - Auszahlungen
2. Einnahmen - Ausgaben
3. Ertrag - Aufwand
4. Leistung - Kosten

Das Steuerrecht verwendet in den Vorschriften über die Gewinnermittlung mit Hilfe der Steuerbilanz ein weiteres Begriffspaar, das sich mit keinem der oben genannten in vollem Umfang deckt:

5. Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben.

Bei allen genannten betriebswirtschaftlichen Begriffen handelt es sich um Strömungsgrößen, also um Zahlungs- und Leistungsvorgänge, die sich innerhalb einer bestimmten Periode ereignen. Diese Strömungsgrößen führen zu einer

Veränderung von Bestandsgrößen, wobei die "positiven" Strömungsgrößen (Einzahlung, Einnahme, Ertrag, Leistung) eine Bestandserhöhung, die "negativen" (Auszahlung, Ausgabe, Aufwand, Kosten) eine Bestandsverminderung hervorrufen. Dabei bewirkt jedes der vier Begriffspaare die Veränderung eines anders definierten Bestandes. Die Differenz zwischen der "positiven" Strömungsgröße einer Periode (Bestandserhöhung) und der dazugehörigen "negativen" Strömungsgröße einer Periode (Bestandsminderung) ergibt die Veränderung (Erhöhung oder Verminderung) des betreffenden Bestandes in dieser Periode.

2. Einzahlungen - Einnahmen; Auszahlungen - Ausgaben

Die Summe aus Kassenbeständen und jederzeit verfügbaren Bankguthaben, also den Bestand an liquiden Mitteln, bezeichnet man als Zahlungsmittelbestand. Jeder Vorgang, bei dem der Zahlungsmittelbestand zunimmt, ist eine Einzahlung, jeder Vorgang, der zu einer Abnahme des Zahlungsmittelbestandes führt, ist eine Auszahlung.

Beispiele für Einzahlungen sind folgende Vorgänge: Bareinlagen, Aufnahme eines Barkredits (z.B. Bankdarlehen), Bartilgung eines vom Betrieb gegebenen Finanzkredits, Bartilgung eines vom Betrieb gegebenen Lieferantenkredits, Vorauszahlungen an den Betrieb, Barverkauf von Fertigfabrikaten oder Waren.

Beispiele für Auszahlungen sind folgende Vorgänge: Barentnahme, eigene Barausleihungen (Finanzkredit, Bartilgung eines in einer früheren Periode empfangenen Finanzkredits, Bartilgung eines Lieferantenkredits, Vorauszahlungen für später eingehende Produktionsfaktoren, Barkauf von Produktionsfaktoren.

Als Geldvermögen wird die Summe aus Zahlungsmittelbestand (Kassenbestände und jederzeit verfügbare Bankguthaben) und Bestand an sonstigen Forderungen abzüglich des Bestandes an Verbindlichkeiten bezeichnet.

Jeden Geschäftsvorfall, der zu einer Erhöhung des Geldvermögens führt, nennt man Einnahme; jeder Geschäftsvorfall, der eine Verminderung des Geldvermögens hervorruft, wird als Ausgabe bezeichnet.

Damit wird deutlich, dass der Begriffsinhalt der Strömungsgrößen von der Definition des zugehörigen Bestandes abhängig ist. Der Zusammenhang zwischen Änderungen des Zahlungsmittelbestandes und des Geldvermögens, oder anders ausgedrückt zwischen Ein- und Auszahlungen einerseits und Einnahmen und Ausgaben andererseits wird im Folgenden genauer aufgezeigt.

Einzahlungen (Periode) (= Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes)		
Einzahlungen, keine Einnahmen (1)	Einzahlungen = Einnahmen (2)	
	Einnahmen = Einzahlungen (2)	Einnahmen, keine Einzahlungen (3)
	Einnahmen (Periode) (= Erhöhung des Geldvermögens)	

Fall 1) Einzahlung, aber keine Einnahmen

Es handelt sich um Vorgänge, durch die sich der Zahlungsmittelbestand erhöht, ohne dass sich das Geldvermögen verändert. Das ist nur möglich, wenn sich eine der beiden Komponenten des Geldvermögens (außer dem Zahlungsmittelbestand), also entweder sonstige Forderungen oder die Verbindlichkeiten, in gleicher Höhe, aber in entgegengesetzter Richtung verändert, wodurch die Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes gerade kompensiert wird.

Beispiele:

1. Aufnahme eines Barkredits:

Im Umfang eines gewährten Kredits fließen liquide Mittel zu (Einzahlung). Gleichzeitig entsteht jedoch eine Verbindlichkeit, so dass die Summe:

Zahlungsmittelbestandserhöhung (20.000,-)

+ Erhöhung sonstiger Forderungen (0)

- Erhöhung von Verbindlichkeiten (20.000,-)

Null ist,

d.h. eine Änderung des Geldvermögens liegt nicht vor.

Einzahlung (20.000,-) + Forderungszugang (0) – Schuldenzugang (20.000,-) =
Einnahmen (0)

Änderung des Zahlungsmittelbestandes = 20.000,-

Änderung des Geldvermögens = 0

2. Bartilgung eines vom Betrieb gegebenen Finanzkredits

Fall 2) Einzahlung = Einnahme

Hierbei handelt es sich um Geschäftsvorfälle, die zu einer Erhöhung sowohl des Bestandes an liquiden Mitteln (Zahlungsmittelbestand) als auch der Summe aus Zahlungsmittelbestand und sonstigen Forderungen abzüglich Verbindlichkeiten (Geldvermögen) führen. Der Einzahlung darf also keine kompensierende Veränderung der beiden übrigen Komponenten des Geldvermögens (sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten) gegenüberstehen.

Beispiele:

1. Barzuführung von Eigenkapital, Barverkauf von Fertigfabrikaten oder Waren.

Fall 3) Einnahmen, aber keine Einzahlungen

Derartige Geschäftsvorfälle erhöhen das Geldvermögen, ohne den Zahlungsmittelbestand zu beeinflussen. Das ist nur möglich, wenn sich eine der Komponenten des Geldvermögens ändert, die nicht Bestandteil des Zahlungsmittelbestandes ist (sonstige Forderungen, Verbindlichkeiten).

Beispiel:

1. Warenverkauf auf Ziel

Während die liquiden Mittel durch diesen Vorgang nicht berührt werden, erhöhen sich die sonstigen Forderungen um den Verkaufspreis. Da die dritte Komponente des Geldvermögens, der Bestand an Verbindlichkeiten, unverändert bleibt, ergibt sich eine Geldvermögenserhöhung in Höhe der Zunahme der sonstigen Forderungen.

In gleicher Weise können die "negativen" Bestandsveränderungen, also die Auszahlungen und Ausgaben, einander gegenübergestellt werden.

A u s z a h l u n g e n (Periode)		
(= Verminderung des Zahlungsmittelbestandes)		
Auszahlungen, keine Ausgaben (1)	Auszahlungen = Ausgaben (2)	
	Ausgaben = Auszahlungen (2)	Ausgeben, keine Auszahlungen (3)
	A u s g a b e n (Periode) (Verminderung des Geldvermögens)	

Fall 1) Auszahlungen, aber keine Ausgaben

In diesen Fällen steht der Verringerung der liquiden Mittel (Auszahlungen) eine betragsgleiche entgegengerichtete Veränderung bei den beiden übrigen Komponenten des Geldvermögens gegenüber, durch die die Zahlungsmittelbestandsverminderung gerade kompensiert wird.

Beispiel:

1. Bartilgung eines in einer früheren Periode empfangenen Finanzkredites.

Zahlt der Betrieb ein bei einer Bank aufgenommenes Darlehen in bar zurück, so nehmen seine liquiden Mittel (Kassenbestände und jederzeit verfügbare Bankguthaben) um den Betrag ab. Im gleichen Umfang ergibt sich eine Verringerung der Verbindlichkeiten. In die Definitionsgleichung für Geldvermögensänderungen - unter Beachtung der richtigen Vorzeichen - eingesetzt ergibt dies:

Zahlungsmittelbestandsverminderung (-20000.-)

+ Erhöhung des Bestandes an sonstigen Forderungen (0)

- Verminderung des Bestandes an Verbindlichkeiten (+ 20000.-)

Auszahlung (-20.000,-) + Forderungsänderung (0) + Schuldenabgang (20.000,-) = Ausgaben (0)

Änderung des Zahlungsmittelbestandes = - 20.000,-

Änderung des Geldvermögens = 0

2. Eigene Barausleihungen (Finanzkredit)

Fall 2) Auszahlung = Ausgabe

Bei derartigen Geschäftsvorfällen nimmt außer den Kassenbeständen und den jederzeit verfügbaren Bankguthaben (Zahlungsmittelbestand) auch die Summe:

Zahlungsmittelbestand

+ Bestand an sonstigen Forderungen

- Bestand an Verbindlichkeiten

ab, was nur möglich ist, wenn die übrigen Komponenten des Geldvermögens außer dem Zahlungsmittelbestand unverändert bleiben.

Beispiel:

1. Barentnahme, Bareinkauf von Produktionsfaktoren

Auszahlungen (-5.000,-) + Forderungsänderung + Schuldenänderung =
Ausgaben (-5.000,-)

Fall 3) Ausgaben, aber keine Auszahlungen

Diese Geschäftsvorfälle vermindern bei unverändertem Zahlungsmittelstand das Geldvermögen. Das ist nur bei einer entsprechenden Veränderung beider Komponenten "Bestand an sonstigen Forderungen" und "Bestand an Verbindlichkeiten" möglich.

Beispiel:

1. Wareneinkauf auf Ziel

3. Einnahmen - Ertrag; Ausgaben - Aufwand

Die Summe aus Geldvermögen und Sachvermögen, also die Summe aus dem Bestand an Kassenbeständen und jederzeit verfügbaren Bankguthaben, dem Bestand an sonstigen Forderungen sowie dem Bestand an Sachvermögen, für dessen Bewertung die Wertansätze der Finanzbuchhaltung herangezogen werden, abzüglich des Bestandes an Verbindlichkeiten, wird als Netto- oder Reinvermögen bezeichnet. Jeden Vorgang, der zu einer Erhöhung dieses Nettovermögens führt nennt man Ertrag, jeden Geschäftsvorfall, der eine Verminderung des Nettovermögens hervorruft, Aufwand.

E i n n a h m e n (Periode)		
(= Erhöhung des Geldvermögens)		
Einnahmen, keine Erträge (1)	Einnahmen = Erträge (2)	
	Erträge = Einnahmen (2)	Erträge, keine Einnahmen (3)
		E r t r ä g e (Periode) (= Erhöhung des Nettovermögens)

Fall 1) Einnahmen, aber keine Erträge

Hier handelt es sich um Geschäftsvorfälle, die das Geldvermögen erhöhen, bei denen aber eine betragsgleiche Sachvermögensverringerung zu einer Kompensation der Geldvermögenserhöhung führt, so dass das Nettovermögen unverändert bleibt.

Beispiele

1. Verkauf von Sachvermögen zum Buchwert von 2.000,-DM, also zu dem Wertansatz, zu dem der verkaufte Gegenstand vorher in der Finanzbuchhaltung erfasst war, unabhängig von Art und Zeitpunkt der Zahlung. Dies gilt für den Verkauf aller Sachvermögensbestandteile, also auch für den Verkauf von Waren und Fertigfabrikaten, falls dieser gerade zu dem Wert erfolgt, mit denen sie zu Buche standen, denn diese Gegenstände verlassen beim Verkauf den Betrieb, was zu einer Verminderung des Sachvermögens in Höhe der Buchwerte der verkauften Waren bzw. Fertigfabrikate führt.

Sachvermögensabgang (- 2.000,-) + Geldvermögenszugang (2.000,- Einnahmen) = Nettovermögensänderung (0 Ertrag)

2. Bei der Produktion der betrieblichen Erzeugnisse findet eine Umformung der verbrauchten Sachvermögensbestandteile "Produktionsfaktoren" (= Aufwand) in die mit gleichen Wertansatz (Herstellungskosten) versehenen Sachvermögensbestandteile "Fertigfabrikate" (= Ertrag) statt, die das Nettovermögen nicht verändert. Auch bei einem Verkauf der Fertigfabrikate zum Buchwert ändert sich – analog zum Verkauf von Waren zum Buchwert – das Nettovermögen nicht; trotzdem wird eine gedankliche Trennung dieses Vorgangs in einen Güterabgang (= Aufwand) und einen entsprechenden Ertrag vorgenommen. In beiden Fällen steigt jedoch das Geldvermögen um den Verkaufserlös.

Fall 2) Erträge = Einnahmen; Einnahmen = Erträge

Es tritt eine Erhöhung des Geldvermögens als auch des Nettovermögens ein. Das ist nur möglich, wenn der Erhöhung des Geldvermögens keine gleichhohe Verminderung des Sachvermögens gegenübersteht.

Beispiel:

1. Entstehung eines Zinsanspruchs in Höhe von 1.500,- DM gegenüber einem Kreditnehmer. Unabhängig davon, ob diese Zinszahlung in bar (Einzahlung = Einnahme) oder auf dem Bankkonto mit Guthaben (Einzahlung = Einnahme), oder auf dem Bankkonto, das Schulden gegenüber der Bank ausweist (Einnahme, aber keine Einzahlung) eingeht, oder ob überhaupt noch keine Zahlung erfolgt (Einnahme, aber keine Einzahlung), handelt es sich in allen Fällen um eine Erhöhung des Geldvermögens. Dieser steht jedoch keine Verringerung des Sachvermögens gegenüber, es tritt also auch eine Erhöhung des Nettovermögens ein.

Sachvermögensänderung (0) + Geldvermögensänderung (1.500,- Einnahmen)
= Nettovermögenszugang (1.500,- Ertrag)

2. Beim Verkauf von Waren und Fertigfabrikaten zu einem über dem in der Finanzbuchhaltung gewählten Wertansatz liegenden Preis (2.000,-) ergibt sich in Höhe des Buchwertes (1.800,-) lediglich eine Erhöhung des Geldvermögens, jedoch keine Erhöhung des Nettovermögens, weil eine gleich hohe Verminderung des Sachvermögens eintritt. Nur die Differenz zwischen (höherem) Verkaufspreis und Buchwert stellt eine Einnahme (200,-) dar, der keine Sachvermögensminderung gegenübersteht; d.h. diese Differenz ist nicht

nur eine Einnahme, sondern auch ein über den gleichzeitig entstehenden Aufwand hinausgehender Ertrag, also ein Nettovermögenszugang.

Fall 3) Erträge, aber keine Einnahmen

Hier handelt es sich um Geschäftsvorfälle, die zwar zu einer Erhöhung des Nettovermögens führen, jedoch das Geldvermögen unverändert lassen. Es muss sich also notwendigerweise um eine Zunahme des Sachvermögensbestandes handeln.

Beispiel:

Der Betrieb erhält einen Sachvermögensgegenstand geschenkt, oder (weniger unrealistisch) es wird eine Werterhöhung eigener Sachvermögensgegenstände vorgenommen, z.B. werden Wertpapiere des Anlagevermögens, deren Wert um 1.500,- gestiegen ist, ohne damit die Anschaffungskosten zu überschreiten, entsprechend höher bilanziert.

Sachvermögenszugang (1.500,-) + Geldvermögensänderung (0 Einnahme) = Nettovermögenszugang (1.500,-)

Analog zu den Beziehungen zwischen Einnahmen und Erträgen können auch die Beziehungen zwischen Ausgaben und Aufwand dreifacher Art sein.

A u s g a b e n (Periode)		
(= Verminderung des Geldvermögens)		
Ausgaben, kein Aufwand (1)	Ausgaben = Aufwand (2)	
	Aufwand = Ausgaben (2)	Aufwand, keine Ausgaben (3)
	A u f w e n d u n g e n (Periode) (= Verminderung des Nettovermögens)	

Fall 1) Ausgaben, kein Aufwand

Der Verminderung des Geldvermögens steht eine betragsgleiche Erhöhung des Sachvermögens kompensierend gegenüber, so dass das Nettovermögen unverändert bleibt.

Beispiele:

1. Kauf von Sachvermögen (Maschinen) im Wert von 10.000,- und Ansatz in der Finanzbuchhaltung zu den Anschaffungskosten, unabhängig von der Art und dem Zeitpunkt der Zahlung. Das gilt sowohl für Sachvermögensgegenstände, die für immer im Betrieb bleiben sollen, auch wenn sie in ihrem Wertansatz in der Regel nicht unter die Anschaffungskosten sinken, also nicht zu Aufwand führen (so z.B. Grundstücke), als auch Maschinen, deren Nutzung in den folgenden Perioden Abschreibungsaufwand verursacht, als auch für Waren, die im Zeitpunkt ihres Verkaufs zu Aufwand in Höhe des Buchwertes führen.

Sachvermögenszugang (10.000,-) – Geldvermögensänderung (- 10.000,- Ausgabe) = Nettovermögensänderung (- 10.000,- Aufwand)

2. Verwendung von Rückstellungen:

Rückstellungen haben die Aufgabe, Aufwendungen, die in der Abrechnungsperiode verursacht worden sind, aber erst in einer späteren Periode zu einer Ausgabe führen, zu erfassen (z. B. Steuerrückstellungen). Tritt die Ausgabe dann in einer späteren Periode ein, so beeinflusst sie nur noch das Geldvermögen, während das bereits im Jahr der Verursachung verminderte Nettovermögen von diesem Vorgang unberührt bleibt.

Fall 2) Ausgaben = Aufwand

Geschäftsvorfälle diese Art vermindern sowohl das Geldvermögen als auch das Nettovermögen. Das bedeutet, dass der Verringerung des Geldvermögens keine betragsmäßig gleiche Erhöhung des Sachvermögens entgegenwirken darf.

Beispiel:

Entstehung einer Zinszahlungsverpflichtung in Höhe von 1.400,- gegenüber einem Kreditgeber; das gilt (siehe oben Fall 2, Einnahmen = Erträge) unabhängig von der Art und dem Zeitpunkt der Zinszahlung bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zinszahlungsverpflichtung entsteht. Das Sachvermögen erhöht sich dadurch nicht, so dass eine Verringerung des Nettovermögens eintritt.

Sachvermögensänderung (0) + Geldvermögensänderung (- 1.400,- Ausgaben) = Nettovermögensveränderung (-1.400,- Aufwand)

Fall 3) Aufwand, aber keine Ausgaben

In diesen Fällen handelt es sich um Geschäftsvorfälle, die zu einer Verminderung des Nettovermögens führen. Das Geldvermögen bleibt dagegen unverändert. Das ist nur möglich, wenn ausschließlich eine Verminderung des Sachvermögensbestands eintritt.

Beispiele:

1. Abschreibung einer früher angeschafften Maschine in Höhe von 1.000,-. Die Geldvermögensverminderung erfolgte bereits in der Periode der Beschaffung. Durch Abschreibung soll der Wertverzehr (Aufwand) an der Maschine, also die Verminderung des Sachvermögensbestandes, erfasst werden.

Sachvermögensänderung (-1.000,-) + Geldvermögensänderung (0 Ausgaben)
= Nettovermögensänderung (-1.000,- Aufwand)

2. Bildung von Rückstellungen:

Hier wird der Aufwand in der Periode der Verursachung verrechnet, die Ausgaben /bzw. Mindereinnahmen treten erst in späteren Perioden ein

3. Der Betrieb leistet eine Spende

4. Ertrag - Leistung; Aufwand - Kosten

Die bisher behandelten Begriffspaare charakterisieren die Zahlen der Finanzbuchführung. Die Begriffe Leistung und Kosten, die im Folgenden den Begriffen Ertrag und Aufwand gegenübergestellt werden, dienen zur Bezeichnung von Vorgängen, die ihren zahlenmäßigen Niederschlag in der Betriebsabrechnung finden.

Als Aufwand bezeichnet man die Verminderung des Nettovermögens, also den in der Finanzbuchhaltung erfasste Wertverzehr (Wertverbrauch) einer Abrechnungsperiode. Der "Verbrauch" von Werten kann einerseits in einer Umformung von Werten (z.B. Verbrauch von Rohstoffen zur Erstellung von Fabrikaten bzw. Verkauf von Waren und Fabrikaten) bestehen, dann steht dem Güterverzehr ein Gegenwert in Form von Betriebsleistungen gegenüber, oder er kann ohne Gegenwert erfolgen, wie z.B. bei der Zahlung einer Spende (freiwillig) oder der Zahlung von Steuern (zwangsweise).

Der Teil des in einer Periode eingetretenen Wertverzehrs, der bei der Erstellung der Betriebsleistung angefallen ist, stellt Kosten dar. Aufwand und Kosten stimmen nicht in vollem Umfang überein, da es einerseits Aufwand, also in der Finanzbuchhaltung erfassten Wertverzehr an Nettovermögen, gibt, der entweder nichts mit der Erstellung von Betriebsleistungen zu tun hat oder ihnen nicht oder nicht in voller Höhe zugerechnet wird (neutraler Aufwand) und andererseits Kosten (lediglich in der

Betriebsbuchführung) verrechnet werden, denen entweder kein Aufwand oder nicht in voller Höhe Kosten Aufwand entspricht (Zusatzkosten). Soweit sich Aufwand und Kosten decken, spricht man von Zweckaufwand und Grundkosten.

Ertrag ist der in der Finanzbuchhaltung in Geld bewertete Wertzugang einer Periode. Er stellt den Gegenbegriff zum Aufwand dar. Stammt der Ertrag aus dem Prozess der betrieblichen Leistungserstellung und -verwertung, so handelt es sich um einen Betriebsertrag, anderenfalls wird er als neutraler Ertrag bezeichnet. Die Differenz zwischen Ertrag und Aufwand, also die Veränderung des Nettovermögens, wird als Erfolg (positiv: Gewinn; negativ: Verlust) bezeichnet

Die (Betriebs-) Leistung ist das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, die sich in Sachgütern und Dienstleistungen niederschlägt. Leistung ist der Gegenbegriff zu den Kosten; die Differenz beider Größen stellt das Betriebsergebnis dar.

5. Entnahme - Einlage

Veränderungen im Eigenkapital eines Unternehmens erfolgen - außer durch das Entstehen von Gewinn oder Verlust - durch Entnahmen und Einlagen.

Eine Entnahme bedeutet, dass Wirtschaftsgüter aus dem Betrieb für betriebsfremde Zwecke ausscheiden, eine Einlage liegt vor, wenn betriebsfremde Wirtschaftsgüter dem Betriebsvermögen zugeführt werden. Bei Kapitalgesellschaften spricht man nicht von Einlagen und Entnahmen, sondern von Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung

Quelle: <http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/CURR/winter97/bwl/grundbe.html>
(Bearbeitung Wn)